

AMTSBLATT

DES K. U. K. KREISKOMMANDOS IN OPOCZNO.

JAHRGANG 3. TEIL XLIII. AUSGEBEN AM 17. NOVEMBER 1917.

INHALT: (111) Uubefugter Tragen der Legionsuniform - Verbot -

Nr. 22114.

111.

Auf Grund der MGG. Vdg. vom 5^{XI} 1917 A.Nr.164170 wird hiemit bekannt gegeben, dass alle entlassenen Legionäre, gleichviel, ob sie krankheitshalber, im Supwege oder aus anderer Ursache entlassen wurden, sich ausschliesslich der Zivilkleidung zu bedienen haben, wird verboten, dass die hier aufgezählten aus den Legionen stammenden Personen die Legionsuniform tragen.

Uebertretungen dieses Verbotes sind gemäs der Verordnung des Armeeeoberkommandanten vom 19. August 1915, Nr. 30 V. Bl. mit Geldstrafe bis zu 2000 K. oder Arreststrafe bis zu sechs Monaten zu anhdnen!

K. u. k. Kreiskommandant:

STEFAN R. v. MALINOWSKI

Oberstleutnant m.p.

